

§ 14. Das Tarifsystem und die Ausschüttung der Lizenzeinnahmen

A. Beibehaltung der Bestimmungslandtarife?

Derzeit werden bei den paneuropäischen Zentrallizenzinitiativen die Tarife nach dem sog. Bestimmungslandprinzip berechnet¹. Es finden also diejenigen Tarife Anwendung, die in den verschiedenen Ländern, in denen ein Endkonsument Musikinhalte nutzt, von den dortigen Verwertungsgesellschaften veröffentlicht sind. Auch bei der CELAS richten sich die Lizenzsätze für die Nutzungen des anglo-amerikanischen Repertoires von EMI Music Publishing grundsätzlich – d.h. nach einer Angemessenheitsprüfung des jeweiligen ausländischen Tarifs – nach dem Bestimmungslandprinzip². Ebenso bietet die P.E.D.L.-Initiative von Warner Chap-

1 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 64. Eine Ausnahme stellte in diesem Zusammenhang die bereits oben (§ 9. I. I.) erwähnte paneuropäische Lizenzvereinbarung zwischen der niederländischen BUMA/STEMRA und dem US-amerikanischen Musikanbieter eMusic dar, in der die Lizenzbedingungen nach einem europaweit geltenden Einheitstarif errechnet wurden und dabei die Bestimmungslandtarife in einigen Ländern offenbar unterschritten, was Widerstand seitens der GEMA hervorrief. Vgl. Stellungnahme der GEMA zum Schlußbericht der Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages, S. 7; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.9.2009): http://www.gema.de/fileadmin/inhaltsdateien/presse/Stellungnahme_09_e.pdf. Dem von der GEMA erhobenen Vorwurf der „Entwertung der Urheberrechte“ durch die teilweise Unterschreitung der Bestimmungslandtarife ist die BUMA/STEMRA unlängst mit dem Argument entgegentreten, dass der von der BUMA/STEMRA verhandelte europaweite Einheitstarif in einzelnen Territorien (wie etwa in Großbritannien) im Gegenzug höher ausgesunken sei als der entsprechende Tarif der dortigen Verwertungsgesellschaft und überdies eine zusätzliche achtprozentige Beteiligung an den von eMusic generierten Werbeerlösen vereinbart war. Letztlich hätten daher die Rechtsinhaber von dem Tarif, der tatsächlich durch eMusic bezahlt wurde, europaweit mehr profitiert als bei der Anwendung der lokalen Tarife. Vgl. *BUMA/STEMRA*, Stellungnahme zu verschiedenen Behauptungen in der Stellungnahme der GEMA zum Schlussbericht der Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages vom 23.3.2009, S. 1 f.

2 Vgl. *Wolf/Evert*, in: *Kreile/Becker/Riesenhuber* (Hrsg.), S. 815, Rn. 106. Vgl. auch die Angaben auf der Homepage der CELAS, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 28.8.2009): <http://www.celas.eu/CelasTabs/Licensing.aspx>: „What royalty rate is CELAS charging? In general, CELAS will license on Territory of Destination principles.“

pell Music derartige Ziellandtarife an³. Aufgrund der Anwendung des Bestimmungslandprinzips und der üblicherweise streng nutzungsbezogenen Abrechnung⁴ hat sich daher bislang im Ergebnis der von den grenzüberschreitend tätigen Online-Musikanbieter zu entrichtende Tarif als solcher nicht erhöht; als Folge der Zentrallizenzierung haben sich insoweit lediglich die Lizenzvergabestellen geändert.

Aller Voraussicht nach wird es bei diesem aufgesplitterten Tarifsystem jedoch nicht bleiben. So streben die mit der Zentralvergabe von Online-Lizenzen betrauten Verwertungsgesellschaften für die Zukunft mehrheitlich einen im Ergebnis höheren, europaweit geltenden einheitlichen Tarif zur Online-Nutzung an⁵. Den Weg dorthin hat die GEMA bereits vorgegeben:

„Mit CELAS hat die GEMA zum ersten Mal auch die Chance, auf die Tarife in anderen europäischen Ländern positiv Einfluss zu nehmen und damit die Auslandserlöse für unsere Mitglieder nachhaltig steigern zu können. Der in Deutschland erfolgreiche Einsatz der GEMA für höhere Tarife kann nun ausgedehnt werden auf Europa – zum Nutzen unserer Mitglieder.“⁶

Die britische MCPS-PRS verspricht sich von einem Einheitstarif den Gewinn umfassender tariflicher Kontrolle, wenn sie ausführt:

„One solution is obviously harmonized rates ... it [Territory of Destination] could therefore be abandoned ... MCPS-PRS and Rights Holders would then have an opportunity to control the tariffs on a Europe-wide basis.“⁷

Die Marktuntersuchung, die die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Fusionskontrollscheidung von *Universal Music Publishing/BMG Music Publishing* vom 22. Mai 2007⁸ bei den europäischen Verwertungsgesellschaften und den beteiligten Unternehmen durchgeführt hat, bestätigte, dass die bislang angebotenen Bestimmungslandtarife nur übergangsweise für den Anfangszeitraum gelten sol-

3 Vgl. *BUMA/STEMRA*, Presseerklärung vom 22.1.2009, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 24.8.2009): <http://music-copyright-blog.bumastemra.nl/2009/01/bumastemra-and-warnerchappell-music-licensing-agreement/>.

4 Siehe dazu sogleich unter C.

5 Vgl. *Gilliéron*, IIC 2006, 939, 958.

6 Vgl. *Heker*, Vorstandsvorsitzender der GEMA, GEMA-Jahrbuch 2007/2008, S. 38 ff., 48.

7 Vgl. Antwort der britischen MCPS-PRS im Rahmen der EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, dort Rn. 248.

8 Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vom 22. Mai 2007 (Sache Nr. COMP/M.4404 - *Universal/BMG Music Publishing*), online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 20.10.2009): http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/decisions/m4404_20070522_20600_de.pdf.

len⁹. So wird auch von Seiten der Musikverlage ein einheitlicher Tarif favorisiert¹⁰. Neben dem Wunsch der Rechtsinhaber nach Schaffung eines erhöhten europaweiten Einheitstarifs hat die Abkehr vom Bestimmungslandprinzip nach Angaben der MCPS-PRS nicht zuletzt auch verwaltungstechnische Gründe, da die Anwendung der verschiedenen Tarife von im Extremfall 27¹¹ europäischen Staaten offenbar zu einer sehr komplexen Abrechnungsstruktur bei den Online-Lizenzen führt:

„Obviously, there are significant practical difficulties in applying the ToD [Territory of Destination] principle in the online sphere it inevitably leads to a very complex royalty structure in any pan territorial licence. One solution is obviously harmonized rates ... it [ToD] could therefore be abandoned ... MCPS-PRS and Rights Holders would then have an opportunity to control the tariffs on a Europe-wide basis. As indicated elsewhere in this response, the route to achieving purely repertoire-based licensing may not be immediate but until that point, however, ToD is a principle that should be retained.“¹²

Insgesamt zeigt das Bestreben wichtiger Marktteilnehmer im Online-Musikbereich, dass in absehbarer Zukunft die Einführung eines europaweit geltenden, einheitlichen Tarifs, der die verschiedenen nationalen Tarife ersetzen wird, bei den Zentrallizenziertungsinitiativen nicht unwahrscheinlich ist. Die bisherige Geltung der Bestimmungslandtarife bei den paneuropäischen Zentrallizenzenmodellen scheint in dieser Übergangsphase somit vor allem äußerer Zwängen geschuldet zu sein: Zum einen versuchen die Verwertungsgesellschaften, in diesem Anpassungszeitraum tarifbezogene Konflikte mit den Musiknutzern durch unveränderte Anwendung der geltenden lokalen Tarife zu vermeiden¹³. Darüber hinaus zwingt offenbar auch die Problematik der aufgespaltenen Rechtsinhaberschaft von co-verlegten Musikwerken (Split Copyrights¹⁴) zu einer koordinierten Abrechnung auf vergleichbarem Tarifniveau. Denn solange bei Musikwerken, an denen auch andere, bei der jeweiligen Zentrallizenziertungsinitiative nicht beteiligte Verlage oder Verwertungsgesellschaften anteilige Rechte halten, eine verbindliche Klärung der Aufteilung der verschiedenen Vergütungsanteile nicht erreicht ist, beugt die Anwendung der für sämtliche Repertoires identischen Bestimmungslandtarife weite-

9 So geht auch die belgische SABAM in absehbarer Zukunft von neuen repertoirebezogenen Einheitstarifen aus. Vgl. dazu eingehend EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 64 f.

10 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

11 Im Fall der CELAS handelt es sich sogar um 42 mögliche Lizenzterritorien; vgl. oben § 9. A.

12 Vgl. Antwort von MCPS-PRS im Rahmen der EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, Rn. 248.

13 Vgl. Alich, GRUR Int. 2008, 996, 1005.

14 Vgl. dazu eingehend unten § 15.

ren Auseinandersetzungen zwischen den Rechtsinhabern um die korrekte Aus- schüttungshöhe vor¹⁵.

B. Die Höhe künftiger europaweiter Einheitstarife

Im Falle der Einführung europaweit geltender Einheitstarife stellt sich die Frage nach der Höhe dieser Tarife und dabei insbesondere nach der Effektivität der Kontrollmechanismen zur Tarifgestaltung von Verwertungsgesellschaften nach den verschiedenen Wahrnehmungsrechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten.

I. Die Kontrolle über missbräuchliche Tariffestsetzungen durch das Wahrnehmungsrecht in Europa

Die faktische bzw. in manchen Mitgliedstaaten auch gesetzlich begründete Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften birgt naturgemäß die Gefahr des Missbrauchs in sich, was sich insbesondere in unangemessenen und überhöhten Vergütungssätzen gegenüber den Werknutzern manifestieren kann¹⁶. Um derartigen Missbräuchen unangemessen hoher Tariffestsetzungen von Verwertungsgesellschaften vorzubeugen, existieren in den meisten europäischen Ländern spezifische gesetzliche Vorgaben und Kontrollmechanismen von der Möglichkeit der Einleitung von Schieds- bzw. Schlichtungsverfahren bis hin zu besonderen staatlichen Einrichtungen, die für die Genehmigung bzw. Festsetzung der Gebührensätze zuständig sind. Gemeinsam ist den meisten mitgliedstaatlichen Vorschriften, dass die Schlichtungsverfahren nicht von Amts wegen, sondern erst dann eingeleitet werden, wenn die Werknutzer die von den Verwertungsgesellschaften verlangten Preise vor Gericht oder besonderen Schiedsgremien anfechten¹⁷. Im Detail sind die gesetzlichen Bedingungen und die Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf die Festsetzung der Lizenztarife in den verschiedenen europäischen Staaten unterschiedlich stark ausgeprägt:

- In Deutschland können Werknutzer sowohl einzeln als auch im Rahmen des Abschlusses von Gesamtverträgen die von der GEMA festgelegten Tarife auf

15 Vgl. *Alich*, a.a.O.

16 Vgl. etwa Amtl. Begr. zum deutschen UrhWG, UFITA 45 (1965), 240, 241.

17 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 56.